

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.**Grosser Rath, 7. August.****(Fortsetzung.)****(Beschluss des Gutachtens wegen Amnestie der Deserteurs.)**

In Erwägung, daß in dieser Rücksicht durch Begnadigung das Wohl des Ganzen besser als durch strenge Ausübung der Strafe befördert wird, wann dieselbe unter solchen Bedingnissen ertheilt wird, daß die Begnadigten dem Vaterland sich nützlich machen, und die Unwürdigen davon ausgeschlossen werden können,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

1. Es wird hiemit den Deserteurs, welche von den Halbbrigaden der Auxiliartruppen oder von den andern im Sold der Republik gestandnen Corps in das Innere hinter die Linie, an welche sie gestellt waren, sich zurückgezogen haben, eine Amnestie unter der Bedingniß gestattet, daß

2. Sie sich inner der durch das Volkz. Dir. zu bestimmenden Zeit wider zu ihren Corps zurückbegeben.

3. Von dieser Amnestie bleiben diejenigen ausgeschlossen, welche sich irgend einer Insubordination oder eines andern den Militärgesetzen unterworfenen Verbrechens schuldig gemacht haben, und daher mit den auf solche Verbrechen bestimmten Strafen zu belegen sind.

Pellegrini wünscht, daß der erste Erwägungsgrund weggestrichen werde, denn er kann nicht als allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, weil sonst dadurch diejenigen Vergehen unbefraft bleiben, welche von einer großen Anzahl von Bürgern begangen wurden; man soll in diesem Fall die Anführer zum Schrecken der übrigen strafen.

Escher stimmt Pellegrini bei, und wünscht über Haupt Vereinfachung oder gar gänzliche Wegstreichung der Erwägungsgründe, welche wirklich an sich selbst unrichtig sind, denn wir wollen darum Amnestie ertheilen, weil die Ausreißung hauptsächlich durch den Mangel und die gänzliche Desorganisation veranlaßt wurde, welche bei unsrer Armee geherrscht haben.

Anderwerth glaubt, da die Begnadigungen Ausnahmen vom Gesetz sind, so müssen dem Volk durchaus die Gründe dieser Begnadigung als Erwägungsgründe des Gesetzes angezeigt werden; und der eigentliche Grund der Amnestie besteht doch wohl darin, daß nicht eine so große Anzahl von noch nützlichen Bürgern mit dem Tode bestraft werden müssen.

Müce stimmt ganz Eschern und Pellegrini bei, indem er die Erwägungsgründe unrichtig und nachtheilig findet. Schlumpf folgt.

Huber ist gleicher Meinung, indem besonders die Entblößung von allen Kriegs- und Lebensbedürfnissen, die bei der Armee herrschten, an der Desertion schuld waren. Die Erwägungsgründe werden an die Commission zurückgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

I.

Ueber eine Meinung, die der B. Usteri im Senat in der Sitzung vom 1. August vortrugen.

Im Namen der helv. einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u ß.

Das Volkz. Direktorium, nach Ansicht des 30. Stücks vom neuen helv. Tagblatte, in welchem folgende Worte, die dem B. Usteri Mitglied des Senates zugeeignet werden, enthalten sind, nämlich: „Welch „ein Unglückswangerer Genius schwebt denn immer und immer fort über unsrer Republik, welcher Genius der Finsterniß laßt unser Direktorium „sich für die ersten Interessen des Vaterlandes „nur solcher Leute bedienen, die sich durch „moralität oder durch Verkehrtheit auszeichnen!“

In Erwägung, daß wenn es dem Direktorium bei seinem Bewußtseyn, das es bei all seinen Arbeiten hat, und seiner Hingebung für die gute Sache geziemt, die Anschuldigungen, die nur gegen dasselbe gerichtet sind, mit völliger Gleichgültigkeit und einem tiefen Stillschweigen zu übergehen; daß es dann dieses Stillschweigen nicht beobachten kann, wenn jene Anschuldigungen gegen die Gesamtheit von Bürgern gerichtet sind, welchen das Direktorium sein Vertrauen geschenkt, setze es für Amtsstellen oder für Aufträge in bestimmten Zeiten.

In Erwägung, daß in der oben angezogenen Stelle keine Anzeige, von irgend einer Thatsache beigelegt ist, wodurch jene Beschuldigungen wichtig und schwer an und für sich selbst, und wegen der Anzahl von Bürgern, die in denselben begriffen sind, unterstützt würden,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Justiz- und Polizeiminister sey beauftragt, den Herausgebern des neuen helvetischen Tagblattes zu eröffnen, daß das Direktorium von ihm

nen verlange, dieselbe öffentlich zu widerrufen, oder die Thatfachen anzuzeigen, worauf sich die Behauptung des B. Usteri gründet.

2. Ueber die Vollziehung dieses Beschlusses wird der Justiz- und Polizeiminister dem Direktorium Bericht erstatten.

Also geschehen, Bern den 9. Aug. 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.

L a h a r p e.

Im Namen des Direkt. der Gen. Secr.

M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. Meyer.

Im Nam. des Just. und Pol. Min. d. Secret.

Jeerleder.

2.

Der Minister der Justiz und Polizei der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die B. Usteri und Escher, Herausgeber des helvetischen Tagblatts und Volks-Repräsentanten.

Bern, den 11. Aug. 1799.

B ü r g e r !

Aus beigeschlossener Abschrift des gestrigen Direktorialbeschlusses werden Sie, B. Repräsentanten, ersuchen, daß ich den Auftrag erhalten habe, Ihnen das Verlangen des Vollziehungsdirektoriums zu eröffnen, die in dem No. 30 des neuen helvetischen Tagblattes stehenden, dem B. Usteri, Mitgliede des Senats, zugeeigneten Worte, welche sich auf die Moralität der von dem Vollziehungsdirektorium in Aufträgen oder Amtsstellen abhängenden Bürger beziehen, entweder öffentlich zu widerrufen, oder die Thatfachen anzuzeigen, auf welche die Behauptung des B. Usteri sich gründet.

Ich erwarte, B. Repräsentanten, Ihre Antwort auf diesen Auftrag, damit ich solche dem Vollziehungsdirektorium, dem 2. Art. des Beschlusses gemäß, einberichten kann.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

3.

Die Herausgeber des neuen helvetischen Tagblattes, an den B. Minister der Justiz und Polizei.

Bürger Minister!

Sie fordern uns durch Ihre Zuschrift vom 11.

dieß, in Folge eines Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 10. dieß, auf, „die in dem No. 30 des neuen helvetischen Tagblattes stehenden, dem B. Usteri, Mitgliede des Senats, zugeeigneten Worte, welche sich auf die Moralität der von dem Vollziehungsdirektorium in Aufträgen oder Amtsstellen abhängenden Bürger beziehen, entweder öffentlich zu widerrufen, oder die Thatfachen anzuzeigen, auf welche die Behauptung des B. Usteri sich gründet.“

Als Herausgeber des helvetischen Tagblattes haben wir, B. Minister, gegen das Publikum sowohl, als gegen das Vollziehungsdirektorium in dem über dieses Blatt mit ihm geschlossenen Vertrage uns verpflichtet, „die Verhandlungen der Räte so getreu und vollständig, als möglich, zu liefern.“

Dieser Verpflichtung sind wir nachgekommen, als wir in No. 30 die von dem B. Usteri im Senat vorgetragene und von ihm selbst schriftlich aufgesetzte Meinung einrücken ließen.

Als Herausgebern des Tagblattes ist es uns eben so unmöglich, etwas zu widerrufen, was in den gesetzgebenden Räten ist gesagt worden, als es uns, daselbst geäußerte Meinungen — zu rechte fertigen, jemals zugemuthet werden kann.

Wir befinden uns also ganz außer Stand, dem Verlangen des Direktoriums zu entsprechen.

Wir können Sie indeß versichern, B. Minister, daß der B. Usteri — zwar niemals eine Einladung zu Widerrufung oder Rechtfertigung seiner als Volksrepräsentant im Senat geäußerten Meinungen von Seite des Direktoriums annehmen oder ihr Folge leisten kann — indem das Direktorium zu einer solchen Einladung nicht berechtigt ist; dagegen aber mit Vergnügen jedem ersten Wunsche oder Rufe entsprechen wird, den irgend einer seiner Mitbürger thun mag, um Erläuterungen seiner Meinungen von ihm zu erhalten, und daß er also auch in dem gegenwärtigen Falle, sich öffentlich näher zu erklären, Gelegenheit finden und ergreifen wird.

Republikanischer Gruß!

Die Herausgeber des neuen helv. Tagblattes,
Usteri, Mitglied des Senats.
Escher, Mitglied des großen Raths.

Grosser Rath, 12. Aug. Nichts von Bedeutung.

Senat, 12. Aug. Annahme des Beschlusses der die Grundideen des Criminalprozeßganges enthält. Annahme der Einladung ans Direktorium zu Ablegung der Rechnungen.